

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2014

Nr. 2014/998

Balsthal: Gestaltungsplan „Jomos“ (GB Nr. 729)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Jomos“ (GB Nr. 729) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Über der Parzelle GB Nr. 729 (reine Gewerbezone) besteht ein rechtsgültiger Gestaltungsplan der damals dort tätigen Firma Mondia. Dieser wurde mit Beschluss Nr. 153 vom 17. Januar 1984 durch den Regierungsrat genehmigt. Sonderbauvorschriften liegen keine vor. Inzwischen wurden die Gebäulichkeiten von der Firma Jomos übernommen und angepasst. Das Unternehmen möchte den Betrieb weiter ausbauen. Ein Bauprojekt liegt bereits vor.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird der bereits 30 Jahre alte Gestaltungsplan „Mondia“ ersetzt. Die Änderungen gegenüber diesem Gestaltungsplan sind relativ gering. Im Baufeld 1 wird die maximale Gebäudehöhe auf 14.50 m festgelegt. Zudem wird ein neues Baufeld 2 mit einer maximal zugelassenen Gebäudehöhe von 12 m ausgeschieden. Im südlichen Arealteil wird im Bereich der heute bestehenden Parkplätze ebenfalls ein neues Baufeld für die Möglichkeit einer späteren Betriebserweiterung festgesetzt. Die heute bestehende Baulinie von 10 m zur Sagmattstrasse wird auf 8 m reduziert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Februar 2014 bis zum 14. März 2014. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan „Jomos“ (GB Nr. 729) am 5. Februar 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Gestaltungsplan „Jomos“ (GB Nr. 729) der Einwohnergemeinde Balsthal wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan „Mondia“, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 153 vom 17. Januar 1984.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Balsthal wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. Juni 2014 drei genehmigte Gestaltungspläne nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Balsthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.
- 3.5 Der Gestaltungsplan „Jomos“ (GB Nr. 729) liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Balsthal hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011101

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (später) (mit Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Balsthal, Goldgasse 14, 4710 Balsthal

BSB + Partner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Balsthal: Genehmigung Gestaltungsplan „Jomos“ (GB Nr. 729))